



Liebe Eltern,

die Auswirkungen längerer Fehlzeiten auf die schulische und berufliche Laufbahn Ihrer Kinder sind erheblich. Deswegen sind wir in diesem Fall sehr auf Ihre Unterstützung angewiesen und bitten um einen vertrauensvollen Austausch.

Hierzu verweise ich auch auf die Informationen des Kultusministeriums zum Thema Schulabsentismus auf unserer Homepage.

Zum Wohle Ihrer Kinder ist es daher unsere Pflicht, auf einen regelmäßigen Schulbesuch zu achten. (Bezug: Schulbesuchsverordnung des Landes Baden Württemberg / Homepage oder Kultusministerium)

Die Schulleitung

Entschuldigung im Krankheitsfall

- Ist Ihr Kind krank oder kann aus anderen Gründen nicht in die Schule kommen, entschuldigen Sie bitte Ihr Kind am **ersten Fehltag bis 8 Uhr** telefonisch (Pforte 07171-188-0), per Fax (07171 188-288) oder per Mail (verwaltung@st-josef-gd.de) unter Angabe des Grundes (Krankheit, Arzttermin, etc) und der voraussichtlichen Dauer.
- Es besteht Entschuldigungspflicht! Eine Entschuldigung über den Busfahrer / die Busfahrerin reicht nicht aus!
- Eine **schriftliche** Entschuldigung muss **spätestens am 3. Tag** vorliegen.
- Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Tagen kann der Klassenlehrer / die Klassenlehrerin die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

Unentschuldigtes oder gehäuftes Fehlen

- Fehlt Ihr Kind unentschuldigt an einem Tag, wird dies ins Klassenbuch eingetragen und es erfolgt ein Anruf bei den Eltern. Das Gespräch mit dem Schüler / der Schülerin wird gesucht (Ursachen klären).
- Fehlt Ihr Kind gehäuft unentschuldigt oder entschuldigt, werden die Eltern zum Gespräch gebeten. Die Schulsozialarbeiterin wird hinzugezogen. Die Ursachensuche, mögliche Strategien und das Einholen von Hilfen stehen hier im Vordergrund. Das Gesprächsprotokoll wird in der Schülerakte abgelegt; eine Kopie erhalten die Eltern.
- Eine grundsätzliche Attestpflicht kann durch die Klassenkonferenz in Einzelfällen beschlossen werden.
- Entschuldigte und unentschuldigte Fehltage können im Zeugnis vermerkt werden (eine Ausnahme sind Abschlusszeugnisse).
- Im Einzelfall behält sich die Schulleitung vor, den Schüler / die Schülerin zuhause abzuholen (bzw. abholen zu lassen).
- Gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus schwierig, wird die Zusammenarbeit verweigert oder der Schüler / die Schülerin nimmt keine Hilfsangebote an, wird das Jugendamt, Schulamt und / oder das Ordnungsamt (Ordnungsstrafe / Bußgeldverfahren) informiert.